

## **Ablaufplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitschüler(innen) oder durch Außenstehende**

1. Bei Auftauchen eines vagen Verdachts aufgrund konkreter Wahrnehmungen z.B. von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten oder Mitschüler(inne)n ist umgehend die Klasseleitung des mutmaßlichen Opfers zu informieren. Diese leitet den Verdacht über die zuständige Beratungslehrkraft an die Schulleitung weiter. Die Eltern des Opfers sind von der Schule von dem Verdacht in Kenntnis zu setzen, außer der Verdacht richtet sich gegen das Elternhaus selbst.

### **Alle informierten Personen – Schüler(innen), Lehrkräfte und Eltern miteingeschlossen – unterliegen strengster Schweigepflicht gegenüber Außenstehenden, solange die Untersuchungen andauern!**

2. Die Beratungslehrkraft sammelt Informationen zu dem Fall und beruft bei Bedarf ein Helferteam ein, dem ein(e) Mitarbeiter(in) der Schulleitung, die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe, die Klasseleitung des mutmaßlichen Opfers sowie direkt beteiligte Lehrkräfte angehören.
3. Im Helferteam werden Verdachtsmomente besprochen und Informationen aus dem Umfeld des Kindes intern weitergeleitet. Gegebenenfalls werden außenstehende Dritte (z.B. Eltern oder Lehrkräfte der betroffenen Klasse) ersucht, Verhaltensauffälligkeiten des betroffenen Kindes mitzuteilen. Die in diesem Kreis besprochenen Sachverhalte müssen schriftlich dokumentiert werden.
4. Im Fall eines sich verdichtenden Verdachts oder eines konkreten Hinweises auf sexualisierte Gewalt wird der Schulträger (bzw. der Stiftungsvorstand) informiert, allerdings ohne die Namen der mutmaßlichen Opfer oder Täter zu nennen. Der für die betroffene Schule zuständige Schulpsychologe bzw. die zuständige Schulpsychologin wird als Koordinator bzw. als Koordinatorin für das weitere Verfahren bestimmt. Er/Sie steht in Kontakt mit dem Helferteam, veranlasst alle vorgesehenen Abläufe und trägt für das ruhige Vorgehen Sorge.
5. Der Koordinator/Die Koordinatorin sorgt auch für den Informationsfluss an den Stiftungsvorstand. Er/Sie bestimmt zudem die Vertrauensperson für das betroffene Kind, diese wird – falls noch nicht der Fall – dem Helferteam zugeordnet.

### **Im Übrigen übernimmt der/die Koordinator(in) folgende Aufgaben:**

- Er/Sie sorgt für die Information und Beratung der Eltern.
  - Er/Sie ist der/die Ansprechpartner(in) für außerhalb des Teams Stehende, Lehrkräfte oder Institutionen, wie zum Beispiel das Jugendamt, das Gericht o.ä.
  - Er/Sie ist zuständig für die Sammlung und Weitergabe relevanter Informationen.
  - Er/Sie koordiniert und dokumentiert alle Aktionen.
6. Möglichst zeitnah erfolgt eine Befragung des Opfers durch einen nicht involvierten externen Fachdienst, der über die notwendige Distanz verfügt und mit dem Thema vertraut ist. Die Fakten über die sexualisierte Gewalt sind präzise zu sichern, ggf. ist – in Absprache mit dem Stiftungsdirektor – die Polizei einzuschalten. Dem Opfer ist bis zum Beweis des Gegenteils zuzugestehen, dass es die Wahrheit spricht.
  7. Wird der Täter bzw. die Täterin unter den Mitschüler(inne)n des Opfers ausgemacht, müssen unverzüglich schulische Schritte eingeleitet werden, um die Möglichkeit eines weiteren Kontakts zwischen Täter(in) und Opfer zu unterbinden.
  8. Sollte sich nach der Sichtung der vorliegenden Aussagen und Schilderungen der Verdacht auf sexualisierte Gewalt nicht vollständig erhärten, ist eine Rehabilitation des mutmaßlichen Täters bzw. der mutmaßlichen Täterin zu veranlassen.
  9. Ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt kann besonders bei den Eltern der betroffenen Schüler(innen) schwerwiegende Ängste und Befürchtungen auslösen. Den Familien wird von Seiten der Schule und der Schulstiftung umfassende Information und Hilfe zugesichert.